

# A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Mst. Joachim Schnabel, Wolfgang Moitzi, Dominik Oberhofer, Andreas Haitzer,  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995, das  
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz geändert werden (90 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen: Die oben zitierte Regierungsvorlage (90 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Z 2 wird in § 4a Abs. 3c nach „Fahrzeugklassen M2 und M3,“ die Wortfolge „sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4,“ eingefügt.

## Begründung

Ziel der gegenständlichen Sammelnovelle ist die rechtskonforme Umsetzung verschiedener EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2020/1055. Diese verlangt die verpflichtende Aufnahme bestimmter Fahrzeugdaten in das Verkehrsunternehmensregister (VUR), wozu auch die Anhänger der Klassen O1 bis O4 zählen. Im Kraftfahrliniengesetz (KflG) ist diese Meldeverpflichtung bereits in § 42 Abs. 1 Z 5 der vorgeschlagenen Fassung für Mietfahrzeuge ausdrücklich vorgesehen. § 18a Abs. 3b Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 der Regierungsvorlage ist gleichlautend mit der nun beantragten geänderten Fassung des § 4a Abs. 3c KflG. Zur Wahrung der inneren Systematik, der Gewährleistung einer einheitlichen Datenlage im VUR und zur vollständigen Umsetzung des EU-Rechts wurde nun im § 4a Abs. 3c KflG die Wortfolge „sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4,“ an die bestehende Regelung zu Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 eingefügt. Diese Ergänzung war erforderlich, da in der bisherigen Fassung die ausdrückliche Nennung der betreffenden Anhängerklassen versehentlich unterblieben war, obwohl ihre Erfassung im VUR aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend geboten ist.

(Moitzi) (OBERHOFER) (HAITZER) (Schnabel)

